

I. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

WICHTIGE BESTANDSANGABEN

- VORHANDENES GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- 10 KV-KABEL

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) IN DEM FESTGESETZTEN KERNGEBIET (§ 7 BAUNVO) SIND WOHNUNGEN GEM. § 7 (3) NR. 2 BAUNVO IN ALLEN GESCHOSSEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

III. HINWEIS

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1-5 FStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG).

IV. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MK KERNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- IV▲ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS IST JEDOCH NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN DACHRAUM ZULÄSSIG.
- III-IV▲ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTGRENZE (OHNE EIN IM DACHGESCHOSS ANZURECHNENDES VOLLGESCHOSS) UND ALS HÖCHSTGRENZE, WOBEI JEDOCH DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN DACHRAUM ZULÄSSIG IST.

- III-IV I 0 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- III-IV I 0 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL
- III-IV I 0 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BEGRENZUNGSLINIEN

- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE ZUGLEICH STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE VON § 127 (2) BBAUG
- ANPFLANZGEBOT FÜR FREISTEHENDE EINZELBÄUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,7 M ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE FREIZUHALTENDE SICHTFELDER
- MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT UND MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSTRÄGER BELASTETE FLÄCHE.

V. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.78 (GV NW 1978 S. 290), zuletzt geändert am 15.5.1979 (GV NW 1979, S. 40P),
 § 1, 2, 3, 13a des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 943),
 § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.78 (GV NW 1978 S. 290) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 232) in der Fassung der 4. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.10.1978 (GV NW S. 545) und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
 Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

VI. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Warendorf, den 8.10.1979
 für Oberkreisdirektor
 [Signature]

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Ennigerloh am 20.11.1978 gem. § 2 BBAUG beschlossen.
 Ennigerloh, den 8.10.1979

Bürgermeister [Signature] Ratmitglied [Signature] Schriftführer [Signature]

Der Beschluß des Rates der Stadt Ennigerloh, diesen Bebauungsplan aufzustellen, ist am 25.7.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Ennigerloh, den 8.10.1979

Stadtdirektor [Signature]

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 16.11.1978 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.
 Ennigerloh, den 8.10.1979

Stadtdirektor [Signature]

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung hat laut Ratsbeschluß vom 18.6.1979 gem. § 2 a (6) BBAUG einen Monat in der Zeit vom 2.8.1979 bis 3.9.1979 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 25.7.1979 ortsüblich bekanntgemacht.
 Ennigerloh, den 8.10.1979

Stadtdirektor [Signature]

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBAUG am 17.9.1979 als Satzung beschlossen worden.
 Ennigerloh, den 8.10.1979

Bürgermeister [Signature] Ratmitglied [Signature] Schriftführer [Signature]

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 19.12.1979 - 3502.1-5205) genehmigt worden.
 Münster, den 19.12.1979

Der Regierungspräsident in Auftrag
 [Signature]

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 103 BauONW am 17.9.1979 als Satzung beschlossen worden.
 Ennigerloh, den 8.10.1979

Bürgermeister [Signature] Ratmitglied [Signature] Schriftführer [Signature]

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungsatzung ist gem. § 103 BauONW in Verbindung mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 09. Jan. 1980 genehmigt worden. Nr.: 638.5 Nr. 50/79.
 Warendorf, den 09. Jan. 1980

Der Regierungspräsident als untere öffentliche Verwaltungsbehörde
 [Signature]

Die Genehmigung und die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BBAUG und die Veröffentlichung dieser Gestaltungsatzung gem. § 4 BauONW ist am 31.1.1980 öffentlich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 2 BBAUG rechtverbindlich geworden.
 Ennigerloh, den 04.04.1980

Stadtdirektor [Signature]

VII. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN

- 35-45° DACHNEIGUNG
- 35-45° DACHNEIGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG (S. UNTER 1. TEXT)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFÜRSTRICHUNG)
- ARKADE, ÜBERBAUT AB 1. OG, LICHTHÖHE = 3,5 M

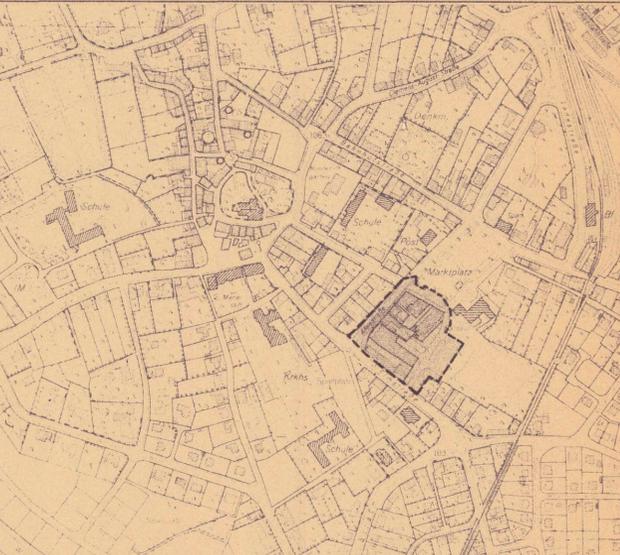
TEXT

- Dachneigung**
Die als Höchstgrenze mögliche mit IV▲ festgesetzte Bebauung zwischen der mehrgeschossigen Straßenbebauung und der 10II-geschossigen Hinterbebauung ist, wenn sie mehrgeschossig ausgeführt wird, mit der Dachneigung der Straßenbebauung (35-45°), wenn sie 1-geschossig ausgeführt wird, mit Flachdach auszubilden.
- Werbeanlagen**
Genehmigungspflichtige Werbeanlagen sind im MK-Gebiet nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung im I. Obergeschoß zulässig.
- Dächer**
Der Einsicht nicht entzogene Flachdächer müssen bekliest werden.

STADT ENNIGERLOH

BEBAUUNGSPLAN NR. 7.4.1

ALLEESTRASSE



PLANÜBERSICHT M 1:5000

1. AUSFERTIGUNG
WOLTERS PARTNER
 ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER SRL
 Dannebergstraße 35, 4470 Coesfeld, Telefon (02541) 5180/89

NR				
PL ^{GR}	44/91			
BEARB	KR.			
DATUM	15.6.79	0	5	10
M	1:500		20	30m

DER STADTDIREKTOR: [Signature]
 PLANVERFASSER: [Signature]